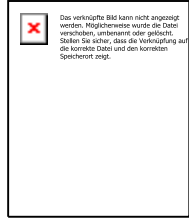


Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0145/09-LR

für die öffentliche Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft
Kreistag

11.03.2009
23.03.2009

Einreicher: Der Landrat

Betr.: Einführung des Bundesprogramms "Kommunal-Kombi" im Landkreis
Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Für die Durchführung des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“ (KoKo) stellt der Landkreis pro geförderter Stelle pro Monat aus dem Konto „Kosten der Unterkunft“ eingesparte Mittel in Höhe von 150,00 € als Eigenanteil zur Verfügung.
2. Zur finanziellen Abwicklung des KoKo sind die notwendigen Konten im Haushaltsplan einzurichten:
 - Ertragskonto für Landeszuwendungen
 - Aufwandskonto für Weiterleitung der Landeszuwendungen
 - Aufwandskonto für Weiterleitung der eingesparten Kosten der Unterkunft (KdU).

Finanzielle Auswirkungen:

1. 1.350.000,00 € Eigenanteil des Landkreises aus eingesparten Kosten der Unterkunft für drei Jahre, abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Stellen, hier Beispielrechnung für 250 Stellen

Luckenwalde, den 09.03.2009

Giesecke

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg, Frau Dagmar Ziegler, vom 22.12.2008 wurde der Landkreis Teltow-Fläming informiert, dass er ab 01.01.2009 in das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ aufgenommen wird. Obwohl die neue Richtlinie mit Festlegung der Kontingente für die Landkreise und kreisfreien Städte zum Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht wurde, liegen uns mit der schon bestehenden Richtlinie vom 29.12.2007 Regelungen vor, die es ermöglichen, die Umsetzung des Programms im Landkreis Teltow-Fläming zu planen.

1. Programminhalt

Ziel des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“ ist die Schaffung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen durch Förderung von befristeter Beschäftigung. Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten der Gemeinden, Städte oder Kreise zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben durch die Gewährung von Zuwendungen. Als Zuwendungsempfänger kommen als Arbeitgeber insbesondere die Gemeinden, Städte oder Kreise sowie andere Arbeitgeber im Einvernehmen mit den Gemeinden, Städten oder Kreisen in Betracht.

Die Förderdauer jedes Arbeitsplatzes beträgt 3 Jahre. Die Förderung ist längstens bis zum 31. Dezember 2012 möglich. Die erstmalige Besetzung muss bis zum 31.12.2009 erfolgen. Die Arbeitsplätze sind zu besetzen von Beziehern von Arbeitslosengeld II, die mindestens seit 12 Monaten Arbeitslosengeld II beziehen. Das zu zahlende Arbeitsentgelt muss den tariflichen Arbeitsentgelten oder - wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht - den für vergleichbare Arbeiten ortsüblichen Arbeitsentgelten entsprechen. Die Arbeitszeit soll im Regelfall 30 Stunden wöchentlich betragen.

2. Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuss des Bundes pro Arbeitsplatz beträgt die Hälfte des Arbeitnehmer/Bruttoarbeitsentgelts, höchstens 500,00 € monatlich. Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Zuschuss zu den Arbeitsentgelten aus Mitteln des Bundes-ESF um 100,00 € monatlich. Darüber hinaus werden aus Mitteln des Bundes-ESF die tatsächlich anfallenden Kosten für die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber in einer Höhe von bis zu 200,00 € monatlich bezuschusst.

Das Land Brandenburg leistet einen Zuschuss (Festbetrag) zu den Personalausgaben in Höhe von 150,00 € je Teilnehmer und Monat. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, ihre Einsparungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende an den Zuwendungsempfänger weiterzugeben. Hier empfiehlt sich die Ermittlung einer monatlichen Pauschale.

Ermittlung der Höhe der Beteiligung des Landkreises Teltow-Fläming zum „Kommunal-Kombi“

Als letzter bereinigter Monat in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit liegt uns der Monat Oktober 2008 vor. Danach betragen die monatlichen Kosten der Unterkunft (KdU) je Bedarfsgemeinschaft 256 €. Bei einer durchschnittlichen Stärke der Bedarfsgemeinschaften von 1,8 Personen ergibt sich somit ein Pro-Kopf-Anteil an den KdU von 142,22 €. Da sich der Landkreis mindestens in Höhe der Landesmittel an der Finanzierung des KoKo beteiligen muss, wird der bereitzustellende Betrag auf 150,00 € festgelegt.

Den Rest der Entgeltkosten muss die jeweilige Kommune bzw. der Träger aufbringen. Die Höhe ist abhängig von der tariflichen oder ortsüblichen Eingruppierung der jeweiligen Stelle. Als Orientierungswert sollte mit Beträgen ab 250,00 € gerechnet werden.

3. Antragsverfahren

Die Anträge werden an das Bundesverwaltungsamt gestellt, das auch Bewilligungsbehörde ist. Die Zuschüsse des Landes und der Landkreise/kreisfreien Städte werden gegenüber dem Bundesverwaltungsamt bestätigt und vom Landkreis an die Zuwendungsempfänger weitergereicht. Die Landkreise/kreisfreien Städte erhalten vom Land einen Zuwendungsbescheid der zugewiesenen Mittel für die 3 Jahre. Des Weiteren muss der Landkreis die Mittel der eingesparten Kosten der Unterkunft planen. Es ist davon auszugehen, dass der Landkreis etwa 250 geförderte Arbeitsplätze erhält. Dies ergibt:

- für 150,00 € (eingesparte KdU) pro Monat
je Arbeitsplatz = 37.500,00 €
- für 36 Monate = 1.350.000,00 €
- für 12 Monate = 450.000,00 €.

Bei der Besetzung der Stellen übernimmt der Landkreis eine koordinierende Funktion. Mit der ARGE Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Teltow-Fläming ist aus den auf Grund der Zugangsvoraussetzungen für das Programm in Frage kommenden erwerbsfähigen Leistungsbeziehern ein Bewerberpool zu bilden und bei der Besetzung der Stellen mit den Antragstellern eng zusammenzuarbeiten.